



PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNGSREGLEMENT

vom 12. Dezember 2005

Die Einwohnergemeinde Unterägeri, gestützt auf den
Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2005, beschliesst:

Art. 1 Zonen

¹Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Unterägeri werden in drei Zonen eingeteilt.

- a) Blaue Zonen (Parkieren mit Parkscheibe)
- b) Weisse Zonen (Parkieren mit Parkscheibe, erweiterte Zeitbeschränkung)
- c) Bewirtschaftete Zonen (Parkieren gegen Gebühr)

Art. 2 Benützungsvorschriften

¹Grundsätzlich gelten für die Parkierung an den jeweiligen Standorten die für die betreffende Zone geltenden Vorschriften und/oder die auf den Zusatztafeln angegebenen Bestimmungen.

Art. 3 Regelmässige Tag- und Nachtparkierer

¹Tag- oder Nachtparkierer können eine Monats- oder Jahresbewilligung beziehen. Die Parkbewilligungen sind gültig für die weissen und die bewirtschafteten Zonen.

²Die Tagbewilligung ermächtigt zum Parkieren von 05.00 bis 22.00 Uhr, die Nachtbewilligung zum Parkieren von 17.00 bis 10.00 Uhr.

³Diese können via App oder am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

Art. 4 Unregelmässige Parkierer

¹Halbtags- und Tagbewilligungen können ausschliesslich am Parkautomaten oder via App bezogen werden und sind in den weissen und bewirtschafteten Zonen gültig.

Art. 5 Gelbe Parkplätze

¹Die gelb markierten Parkplätze stehen tagsüber grundsätzlich den darauf bezeichneten Benützern zur Verfügung und sind von den übrigen Parkplatzbenützern freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten unterstehen dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement, sie benötigen zum Parkieren eine Monats- oder Jahresbewilligung.

²Am Abend, in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen stehen sie den übrigen Benützern gemäss den Bestimmungen der Zusatztafeln zur Verfügung.

Art. 6 Anspruch auf Parkplätze

¹Die Parkbewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Parkplatzbenützer lediglich, im Rahmen des geltenden Reglements das Fahrzeug in den jeweiligen Zonen zu parkieren.

Art. 7 Haftung

¹Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung bei Sachbeschädigung oder Diebstahl ab.

Art. 8 Gebühren

Es gelten folgende Gebühren:

¹ Bewirtschaftete Zone	erste zwei Stunden		gratis
	jede weitere Stunde	CHF	1.00
	pro Tag	CHF	5.00
² Tagbewilligungen (05.00-22.00)	pro Monat	CHF	40.00
	pro Jahr	CHF	400.00
³ Nachtbewilligungen(17.00-10.00)	pro Monat	CHF	40.00
	pro Jahr	CHF	400.00
⁴ Tag- und Nachtbewilligung (24 h)	pro Monat	CHF	80.00
	pro Jahr	CHF	800.00
⁵ Tagbewilligung	pro Tag	CHF	5.00
⁶ Halbtagsbewilligung	pro Halbtags	CHF	3.00
⁷ Mehrtagsbewilligung (max. 7 Tage)	pro Tag	CHF	5.00

Art. 9 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen die signalisierten Verkehrsanordnungen werden nach Art. 27 und 90 SVG zur Anzeige gebracht.

Art. 10 Änderungen


¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, kleine Anpassungen und Änderungen an diesem Reglement vor- zunehmen.


Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft. Die Änderungen treten auf den 01. Juli 2020 in Kraft.

Unterägeri, 15. Dezember 2005 / 20. März 2013 / 01. Februar 2017 / 01. Juli 2020

Gemeinderat Unterägeri

Der Präsident: 
Josef Ribary

Der Schreiber: 
Peter Lüönd

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005. Änderungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 01. April 2020.